



## **Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Stadtgarten Schwäbisch Gmünd"**

vom 16. Dezember 1993, geändert am 14.11.2001

### **Stand und Änderungen**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.12.1999 beschlossen, die Betriebssatzung vom 16.12.1993, zuletzt geändert am 01.12.1999, wie folgt zu ändern:

### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs**

Gegenstand des Eigenbetriebs sind der Betrieb der Einrichtung STADTGARTEN mit Stadthalle sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und sonstiger Art. Er kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu gehört auch die Beteiligung an Gesellschaften, die dem Zweck des Eigenbetriebs dienen. Der STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb trägt die Bezeichnung „STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND“.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.000.000 Euro (in Worten: Drei Millionen Euro).

### **§ 4 Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der gemeinsame Eigenbetriebsausschuss für die Eigenbetriebe „Stadtwerke Schwäbisch Gmünd“, „Fernwärmeversorgung II Bettringen-NW“ und „Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

### **§ 5 Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 8 dieser Betriebssatzung genannten Personalangelegenheiten

1. über die Bestellung der Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die Umwandlung der Rechtsform des Stadtgarten oder der Betriebe, an denen der Stadtgarten beteiligt ist, die wesentliche Erweiterung, Einschränkung sowie Aufhebung des Eigenbetriebs sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die allgemeine Festlegung der durch den Stadtgarten zu erhebenden Mieten und Entgelte,
6. die Aufnahme von Krediten, wenn der Betrag 375.000 Euro übersteigt,
7. die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,



8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtung aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 375.000 Euro übersteigt,
9. Darlehenshingaben, wenn der Betrag im Einzelfall 375.000 Euro übersteigt,
10. die Gewährung von Darlehen an die Stadt,
11. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 375.000 Euro übersteigt,
12. die Bewirtschaftung der im Vermögensplan des STADTGARTEN bereitgestellten Mittel, wenn der Betrag im Einzelfall 375.000 Euro übersteigt,
13. den Verzicht auf Ansprüche, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des STADTGARTEN mit einem Einzelbetrag von mehr als 37.500 Euro,
14. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
15. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
16. die Führung von Rechtsstreiten, soweit ihr Streitwert oder Geschäftswert den Betrag von 75.000 Euro übersteigt oder der Rechtsstreit erkennbar grundsätzliche Bedeutung hat. Entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wobei anstelle des Streit oder Geschäftswerts der Wert des Nachgebens tritt,
17. Freiwilligkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 37.500 Euro übersteigt,
18. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung,
19. die Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

## **§ 6 Eigenbetriebsausschuss**

- (1) Der Eigenbetriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 16 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Eigenbetriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen örtlichen Vorschriften.

## **§ 7 Aufgaben des Eigenbetriebsausschusses**

- (1) Der Eigenbetriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Eigenbetriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeindeordnung oder nach § 10 die Betriebsleitung zuständig sind, über



- a) die in § 8 genannten Personalangelegenheiten,
- b) die Aufnahme von Krediten bis zum Betrag von 375.000 Euro,
- c) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag oder Wert von 375.000 Euro im Einzelfall,
- d) Darlehenshingaben bis zum Betrag von 375.000 Euro im Einzelfall,
- e) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 60.000 Euro, jedoch nicht 375.000 Euro übersteigt,
- f) die Bewirtschaftung der im Vermögensplan des STADTGARTEN bereitgestellten Mittel, wenn der Betrag im Einzelfall 60.000 Euro, jedoch nicht 375.000 Euro übersteigt,
- g) den Verzicht auf Ansprüche, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des STADTGARTEN, wenn der Betrag im Einzelfall 7.500 Euro, jedoch nicht 37.500 Euro übersteigt,
- h) den Abschluss sonstiger Verträge und andere Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- i) die Entsendung von (weiteren) Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist, soweit nicht der Oberbürgermeister vertretungsberechtigt ist (§ 105 GO),
- k) die Erteilung von Weisung an entsandte Vertreter (lit i),
- l) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit sie nicht unabweisbar sind,
- m) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
- n) die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung,
- o) die Führung von Rechtsstreiten, soweit ihr Streitwert oder Geschäftswert den Betrag von 30.000 Euro, jedoch nicht 750.000 Euro übersteigt. Entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wobei anstelle des Streit- oder Geschäftswerts der Wert des Nachgebens tritt,
- p) den Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen, soweit der Wert (Jahresmietwert) im Einzelfall 60.000 Euro übersteigt,
- q) die Pachtung und Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen Vermögensgegenständen, sofern der Wert (Jahresmietwert) im Einzelfall 60.000 Euro übersteigt,
- r) Freiwilligkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 7.500 Euro, jedoch nicht 37.500 Euro übersteigt,



(3) Wird der Eigenbetriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(4) Ein Viertel der aus der Mitte des Gemeinderats bestellten Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

(5) Der Gemeinderat kann in Angelegenheiten, die dem Eigenbetriebsausschuss zur Entscheidung übertragen sind, allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2) Über die Einstellung und Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sowie über die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, und über die Feststellung der Erfüllung tariflicher Tätigkeitsmerkmale entscheidet,

a) der Gemeinderat nach Vorberatung im Eigenbetriebsausschuss sowie im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bei Angestellten, wenn Vergütungsgruppe BAT II oder höher betroffen ist,

b) der Eigenbetriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bei Angestellten, wenn die Vergütungsgruppe BAT IV a bis III betroffen sind.

(3) Über die Anstellung und Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sowie über die Festsetzung der Entgelte, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, und über die Feststellung der Erfüllung tariflicher Tätigkeitsmerkmale entscheidet bei Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis IV b, bei Zeitangestellten, bei Arbeitern und Auszubildenden der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung. Dasselbe gilt für die Bewilligung von Zuschlägen und Zulagen.

(4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

## **§ 9 Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung besteht aus einem allein vertretungsberechtigten Betriebsleiter.

## **§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung entscheidet auch über Vorhaben des Vermögensplans und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach §§ 5 und 7 der Gemeinderat oder der Ausschuss zuständig sind.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seines Ausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.



(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats - soweit Angelegenheiten des STADTGARTEN auf der Tagesordnung stehen - und des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn

a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

### **§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs**

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Die Betriebsleitung kann Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 Gemeindeordnung werden von dem Betriebsleiter handschriftlich unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters erfolgt die Unterzeichnung durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren stellvertretenden Betriebsleiter oder einem vertretungsberechtigten Angestellten. In besonderen Fällen kann die Betriebsleitung einen stellvertretenden Betriebsleiter sowie Angestellte allein zur Zeichnung ermächtigen.

(4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen „STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Stellvertreter der Betriebsleitung unterzeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die vertretungsberechtigten Angestellten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

### **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Oberbürgermeister erlässt für die Betriebsleitung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Ausschusses bedarf.

### **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Wirtschaftsführung**

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(2) Der Eigenbetrieb erstrebt keinen Gewinn.

### **§ 15 Steuerklausel**



(1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt oder dieser nahestehende Dritte angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu vergüten.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Stadt nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Stadt.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

### **§ 15 a Währungsumstellung**

Ab 01.01.2002 treten anstelle der in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen DM-Beträge Euro-Beträge im Verhältnis von 2:1 (ausgenommen Stammkapital).

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Betriebssatzung vom 8. März 1984, zuletzt geändert am 14. Dezember 1989, außer Kraft.

Die Änderung vom 01. September 1994 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der vorgenannten Bestimmungen der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.